

Große Anfrage

Fraktion der SPD

Hannover, den 8. 11. 1982

Betr.: Überbelegung der Justizvollzugsanstalten

Viele niedersächsische Justizvollzugsanstalten sind seit Jahren in wachsendem Umfang überbelegt. Am 31. 10. 1982 waren im geschlossenen Vollzug insgesamt 5 208 männliche Personen inhaftiert, obwohl dem nur 4 663 Haftplätze gegenüberstanden.

Etwa die Hälfte der Gefangenen verbüßt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger, obwohl in solchen Fällen die Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Geldstrafe die Regel sein sollte (§§ 47, 56 StGB), 1 363 der Inhaftierten sind Untersuchungsgefangene. Gegenwärtig ist nicht damit zu rechnen, daß diese Überbelegung in absehbarer Zeit auf ein normales Maß zurückgeht, wenn nicht besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Bundesrepublik ist ein Land mit einer hohen Quote von Inhaftierten. Es gab (1980) 91 Gefangene auf 100 000 Einwohner. In anderen Ländern sind diese Zahlen geringer, etwa in Frankreich 67, in Dänemark 58, in Schweden 52, in Norwegen 43 und in den Niederlanden 25.

In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage führt die Landesregierung die starke Belegung der Justizvollzugsanstalten im wesentlichen auf die ständig gestiegene Kriminalität und auf eine Zunahme der zu Freiheitsstrafen verurteilten Täter zurück.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin sieht sie die Ursachen für den Unterschied zwischen den Gefangenenquoten in der Bundesrepublik und in den anderen Ländern, insbesondere in den Niederlanden?
2. Kann sie erklären, warum etwa die Hälfte der Gefangenen eine Freiheitsstrafe verbüßt, die in der Regel zur Bewährung ausgesetzt sein sollte?
3. Liegen der Landesregierung Anhaltspunkte zu der Annahme vor, daß sich in der jüngsten Zeit in der Rechtsprechung Tendenzen gezeigt haben, mehr und längere Freiheitsstrafen im Verhältnis zu den Jahren davor auszusprechen?
4. Ist nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Untersuchungsgefangenen erheblich, die aus dem Haftgrund „Fluchtgefahr wegen hoher Straferwartung“ inhaftiert wurden, die aber dann im anschließenden Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt wurden, oder bei denen es zu einem Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens gekommen ist?
5. a) Wie viele Gefangene verbüßen eine Strafe, obwohl eine Abschiebung ins Ausland in Betracht kommen könnte?
b) Wie viele Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sind in den Jahren 1981 und '82 abgeschoben worden

- vor rechtskräftiger Verurteilung;
 - vor Strafantritt;
 - während der Haft;
 - nach Verbüßung der Strafe?
- c) Nach welchen Kriterien wird die Entscheidung über den Zeitpunkt der Abschiebung getroffen?
6. Wie viele Gefangene verbüßen eine Strafe, deren Aussetzung zur Bewährung wegen einer in die Bewährungszeit fallenden neuen Straftat widerrufen wurde, obwohl das Gericht eine Freiheitsstrafe für die neue Straftat wegen günstiger Sozialprognose erneut zur Bewährung ausgesetzt hat, weil es die Resozialisierung durch den Strafvollzug für unnötig hielt?
7. Welche Haftkosten entstehen pro Tag bei
- offenem Vollzug;
 - geschlossenem Vollzug;
 - Vollzug im HS-Bereich;
 - bei Sicherungsverwahrung?
8. Wie viele Plätze stehen gegenwärtig im offenen Vollzug für männliche, weibliche und jugendliche Gefangene zur Verfügung und wie viele dazu geeignete Gefangene sind jeweils gegenwärtig bereit, am offenen Vollzug teilzunehmen?
9. Hat die Landesregierung und wenn ja gegebenenfalls mit welchem Ergebnis erwogen, von der nach dem Strafvollzugsgesetz vorrangigen Vollzugsform des offenen Vollzugs im verstärkten Umfange Gebrauch zu machen?
10. Welche Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an die Unterbringung von Gefangenen hinsichtlich der Raumgröße (Fläche und Luftinhalt), der Belüftung und des Lichteinfalls sowie der sanitären Gegebenheiten
- bei Einzelunterbringung;
 - bei Gemeinschaftsunterbringung?
11. Für welchen Zeitraum hält die Landesregierung die Belegung von Räumen für zumutbar, bei denen die von der ihr für notwendig gehaltenen Mindestanforderungen nicht erreicht werden?
12. Welche Maßnahmen über die inzwischen getroffenen Maßnahmen hinaus hat die Landesregierung ins Auge gefaßt, um die Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten zu beseitigen?
- Hat sie bereits folgende Maßnahmen erwogen:
- Ausschöpfen der Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Vorschrift über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit (Art. 293 EGStGB);
 - Übernahme des in München erfolgreich praktizierten Verfahrens, jugendliche Verurteilte in Arbeitsstellen zu vermitteln;
 - Anwendung des hessischen Modells „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafen“;
 - Aufnahmestopp;
 - Erlaß einer Amnestie?

R a v e n s

Fraktionsvorsitzender